

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1945.

Sitzung vom 18. Mai 1945.



1218. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 9. April 1945 ersuchte der Gemeinderat Uster unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. Februar 1945 über die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der Sonnenbergstraße, in Uster. Dieser Beschluß wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 19 vom 6. März 1945 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 23. März 1945 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Die Festlegung der Bau- und Niveaulinien längs der Sonnenbergstraße wurde durch verschiedene Neubauprojekte im Krämerackergebiet notwendig. Letzteres ist infolge der bereits ausgeführten Hauptleitungen für die Kanalisation und die Wasserversorgung baureif.

Die Gemeinde Uster hat in Verbindung mit dem kantonalen Tiefbauamt folgendes Querprofil für die auszubauende Sonnenbergstraße ausgearbeitet: Die heute bestehende Fahrbahn mit 6 m Breite wird beibehalten. Auf der nordwestlichen Straßenseite ist ein 4 m breites Trottoir mit Bepflanzung einer Baumreihe projektiert. Die anstoßende Vorgartentiefe beträgt 8 m. Auf der südlichen Straßenseite ist ein Trottoir von 2 m Breite und eine Vorgartentiefe von 5 m vorgesehen.

Der Baulinienabstand beträgt durchgehend 25 m. Einzig bei der Einmündung in die projektierte Wildsbergstraße und in die 360 m östlich davon gelegene Quartierstraße ist der Baulinienabstand auf 30 m erweitert worden. Die Baulinienlücken bei den Abzweigungen der bestehenden Flurwege sollen später den Anschluß von Quartierstraßen ermöglichen.

Die südliche Baulinienecke bei der Einmündung in die Zürichstraße (HVS. „P“) ist zur Wahrung einer genügenden Übersicht auf das dortige Straßenkreuz um ca. 12 m nach Süden zu verschieben. Die Niveaulinie, die von der projektierten Wildsbergstraße her mit ca. 3,5 % fällt und nach ca. 300 m mit 0,9 % Gegensteigung in die bestehende Zürichstraße einmündet, weist nur einen maximalen Abstand von 30 cm bis zur Terrainlinie auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Gemeinderates Uster vom 27. Februar 1945 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Sonnenbergstraße, zwischen Zürichstraße und Einmündung der projektierten Wildsbergstraße, in Uster, wird gemäß den vorgelegten Plänen und unter dem in den Erwägungen bezüglich der Baulinienecke an der Zürichstraße gemachten Vorbehalt genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster und an die Baudirektion.

Zürich, den 18. Mai 1945.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:



J. Rupp